

Golf Club Golf in Wall e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club hat den Namen "Golf Club Golf in Wall e.V.". Er soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen werden.
2. Der Club hat seinen Sitz in 16816 Wall, Gde. Fehrbellin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
3. Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.
4. Der Club beantragt die Mitgliedschaft im Deutschen Golf Verband e.V. und im Golfverband Berlin-Brandenburg e.V.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Clubs ist die Pflege des Golfsports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung von Anlagen für den Golfsport und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder zum Erlernen und Ausüben des Golfsports, durch Organisation eines geordneten Spielbetriebs, durch Veranstaltung von Golfturnieren, durch Ausbildung und Förderung der Jugend sowie durch Teilnahme an Turnieren der Golfverbände. Zweck des Clubs ist außerdem die Förderung der Landschafts- und Umweltverträglichkeit von Golfanlagen.
2. Der Club hat ein Nutzungsrecht auf der Golfanlage in Wall (Gde. Fehrbellin), welches durch einen Vertrag mit der Golf in Wall GmbH & Co. KG, Wall, gesichert ist.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
 - c. Gründungsmitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Ruhende Mitglieder
 - f. Greenfee Mitglieder
 - g. Auswärtige Mitglieder
 - h. Werktagsmitglieder
 - i. Kranichplatz Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne von § 2, Abs. 1. der Satzung betätigen. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen sein. Sie haben ein volles unentgeltliches Spielrecht auf der gesamten Golfanlage in Wall. Es gibt die nachfolgenden Beitragsermäßigungen für ordentliche Mitglieder:

a. Jugendbeitrag:

Der Jugendbeitrag gilt für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Ermäßigung entfällt automatisch bei Vollendung des 18. Lebensjahres.

b. Beitrag Studenten/ Auszubildende:

Der Beitrag „Studenten/ Auszubildende“ gilt für Studenten und Auszubildende gegen Nachweis durch Studien-/ Ausbildungsbescheinigung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, soweit nicht die Voraussetzungen für den Jugendbeitrag vorliegen. Die Ermäßigung entfällt mit Vollendung des 30. Lebensjahres oder mit Beendigung des Studiums bzw. der Ausbildung bzw. Nichtvorlage einer Studien-/ Ausbildungsbescheinigung trotz Aufforderung.

c. Twen-Beitrag

Der Twen-Beitrag gilt für ordentliche Mitglieder bis zum vollendeten 35. Lebensjahr soweit nicht die Voraussetzungen für den Jugendbeitrag oder den Beitrag für Studenten/ Auszubildende vorliegen.

3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne über eine Spielberechtigung zu verfügen und ohne das Golfspiel aktiv auszuüben.
4. Gründungsmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die den Verein gegründet und die Satzung des Vereins bei seiner Gründung unterschrieben haben. Gründungsmitglieder haben ein volles unentgeltliches Spielrecht auf der gesamten Golfanlage in Wall.
5. Als Ehrenmitglieder können solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben ein volles unentgeltliches Spielrecht auf der gesamten Golfanlage in Wall.
6. Ruhende Mitglieder sind ordentliche oder jugendliche Mitglieder, die in einem oder mehreren Kalenderjahren das Golfspiel nicht aktiv ausüben und dies dem Vorstand für das betreffende Kalenderjahr schriftlich mitgeteilt haben.
7. Greenfee Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die ein volles Spielrecht auf der gesamten Golfanlage in Wall haben, aber für die jeweilige Nutzung das jeweils gültige Greenfee und reduzierte 18-Loch Greenfee zahlen müssen.
8. Auswärtige Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, deren Hauptwohnsitz mehr als 180 km entfernt und die keinen Antrag als Aufnahme ordentliches Mitglied gestellt haben. Sie haben ein volles Spielrecht auf der gesamten Golfanlage in Wall, dass sie 4 mal im Kalenderjahr unentgeltlich im Übrigen entgeltlich wie Greenfee Mitglieder ausüben können.
9. Werktagsmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die ein volles Spielrecht auf der gesamten Golfanlage in Wall haben, dass sie an Werktagen (Montags bis Freitags) unentgeltlich ausüben können. An Samstagen, Sonn-

und Feiertagen können Sie die Golfanlage entgeltlich wie Greenfee Mitglieder nutzen.

10. Kranichplatz-Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die ein unentgeltliches Spielrecht auf dem 9-Loch Kranichplatz haben und den 18 Loch Golfplatz in Wall gegen ein reduziertes 18-Loch Greenfee nutzen können.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme als Mitglied ist ein Antrag an den Vorstand in Textform (z.B. per E-Mail oder über das Anmeldeformular auf der Homepage) erforderlich. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt bzw. diesen genehmigt haben.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Falls ein Aufnahmeantrag abgelehnt wird, so erfolgt ein Ablehnungsbescheid an den Antragsteller; dieser bedarf keiner Begründung.

§ 5 Gebühren und Beiträge

1. Die Mitglieder des Clubs sind verpflichtet, eine jährliche Gebühr (Jahresbeitrag) zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren und Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung des Clubs, welche vom Vorstand errichtet wird. Die Beitragsordnung bleibt solange in Kraft, bis sie vom Vorstand geändert wird.
2. Der Jahresbeitrag ist durch die Mitglieder jeweils bis spätestens zum 15. Januar eines Kalenderjahres bzw. bei Aufnahme im laufenden Kalenderjahr innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder gemäß Sondervereinbarung fällig. Bei Vereinbarung zur Zahlung des Jahresbeitrags in monatlichen Raten sind die Raten, deren Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt, jeweils bis zum 15. eines Kalendermonats fällig. Der Jahresbeitrag bzw. die monatlichen Raten werden im Lastschriftverfahren abgebucht. Widerspricht ein Mitglied dem Lastschriftverfahren oder weist das Konto keine entsprechende Deckung auf, so dass der fällige Beitrag nicht abgebucht werden kann, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Der Mitgliedsausweis des Clubs wird nach erfolgter Zahlung des Jahresbeitrags bzw. der ersten monatlichen Rate des jeweiligen Kalenderjahrs jeweils zzgl. der Verbandsgebühr an das Mitglied ausgehändigt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht am geselligen Vereinsleben des Clubs, zum Austausch mit den anderen Mitgliedern, insbesondere im Bereich des Golfsports, der Nachhaltigkeit des Golfsports, der gemeinsamen Ausübung des Golfsports sowie an den durch den Club organisierten und/oder durchgeführten Veranstaltungen und sonstigen Angeboten teilzunehmen und den Club mit seinen Logos und der Vereinskleidung inner-

halb des Clubs und nach außen zu repräsentieren. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, die golfsportlichen Einrichtungen, welche dem Club im Rahmen seines Vertrages mit der Golf in Wall GmbH & Co. KG zur Nutzung zur Verfügung gestellt sind, in dem Umfang seiner jeweiligen Mitgliedschaft zu nutzen. Diese Rechte werden von den Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung des Clubs sowie der Ordnungen der Golf in Wall GmbH & Co. KG (z.B. Spiel- und Benutzungsordnung, Hausordnung, etc.) ausgeübt.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und ist dort stimmberechtigt, sofern es volljährig ist und nicht zu den ruhenden Mitgliedern zählt. Jede juristische Person hat als ordentliches Mitglied unabhängig davon, wieviele individuelle Nutzungsrechte die Mitgliedschaft umfaßt, nur ein Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedsrechte nur höchstpersönlich ausüben; diese Rechte sind nicht übertragbar. Dies gilt auch für die von juristischen Personen benannten natürlichen Personen, und zwar jeweils für das laufende Kalenderjahr.
4. Die Mitgliedschaft der Gründungsmitglieder ist vererblich. Sind mehrere Erben vorhanden, geht die Mitgliedschaft auf die Erbengemeinschaft über. Das Gründungsmitglied Otto Prange hat Sonderrechte gemäß § 35 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein weiteres Sonderrecht ist in § 9 Abs. 4 dieser Satzung geregelt. Sonderrechte können nicht ohne Zustimmung dieses Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auch nicht durch Änderung der Satzung, beeinträchtigt werden.

§ 7 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und nicht übertragbar.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt insbesondere den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Erteilung der Entlastung des Vorstands. Sie wählt ein Mitglied des Vorstands sowie die beiden Rechnungsprüfer. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen zur Finanzierung ausschließlich satzungsgemäßer Maßnahmen des Vereins beschließen; diese dürfen pro Kalenderjahr 50 % eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlußfähig, und zwar unabhängig von der Zahl der Erschienenen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, falls ein Bedarf dafür besteht. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine entsprechende Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Versand der Einladung an die zuletzt vom Mitglied gegenüber dem Club angegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse.
6. Mitglieder müssen eventuelle Anträge spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einreichen. Später eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn der Vorstand dies so beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich unter Angabe des beantragten neuen Satzungstextes eingereicht werden. Sie werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, daß er die Möglichkeit hat, sie der Mitgliederversammlung schon bei der Einberufung bekanntzugeben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Clubs geleitet. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Leitung durch den Vizepräsidenten. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Versammlungsleiter und ein von diesem zu Beginn der Versammlung bestimmter Protokollführer unterzeichnen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die Investitionen oder Dienstleistungen im Betrag von mehr als 1.000 € im Einzelfall und 5.000 € kumuliert im Jahr betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (1. Vorsitzender), dem Vizepräsidenten (2. Vorsitzender) sowie dem Schatzmeister (3. Vorsitzender).
2. Der Club wird durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten und den Schatzmeister gemeinsam vertreten. Diese drei Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs, er beschließt insbesondere die Beitragsordnung des Clubs. Er entscheidet über die Einstellung von

Personal, Ein- und Verkäufe für den Verein und den Abschluss und die Änderung von Miet-/ Pacht- und vergleichbaren Verträgen. Er fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit mindestens des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten oder des Präsidenten und des Schatzmeisters beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4. Der Präsident und der Schatzmeister werden im Wege des Sonderrechts durch das Gründungsmitglied Otto Prange bestimmt. Präsident und Schatzmeister müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Vizepräsident wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 8 Abs. 8 gewählt. Das Gründungsmitglied Otto Prange enthält sich bei dieser Abstimmung. Die Wahl des Vizepräsidenten erfolgt durch Stimmzettel. Falls keiner der Anwesenden widerspricht, kann sie auch durch Zuruf erfolgen.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die Wiederbestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie die Wiederwahl des Schatzmeisters sind zulässig. Legt ein Mitglied des Vorstands sein Amt nieder, so ist innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Erklärung über die Amtsniederlegung ein Ersatzmitglied gemäß der Satzungsregelung in § 9, Absatz 4, zu bestimmen bzw. zu wählen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung seiner Beschlüsse zu beauftragen, so z.B. einen Sekretär, Clubmanager oder Geschäftsführer.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Jahresabschlusses des Vereins sowie die Erstattung des Kassenberichts an die Mitgliederversammlung.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt des Mitglieds
 - b. Ausschluß des Mitglieds aus dem Club
 - c. Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Die Austrittserklärung kann nur mit einer Frist von 5 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand ergehen. Das entsprechende Schreiben muß spätestens am 31.07. des be-

treffenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Ein Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge und sonstiger satzungsgemäßer Zahlungsverpflichtungen.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten grob verletzt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, wobei die Ausschließungsgründe darzulegen sind. Bevor der Ausschluss wirksam wird, muß dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden, falls das Mitglied dies innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch eingeschriebenen Brief verlangt. Ein Ausschluss erfolgt auch, falls das Mitglied persönliche Bedingungen, die es zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt hat, nicht mehr erfüllt oder das Mitglied in Zahlungsverzug ist. Der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge und sonstiger satzungsgemäßer Zahlungsverpflichtungen.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung des Clubs

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung oder bei einfacher Mehrheit mit Zustimmung des Vorstands mit einfacher Mehrheit zulässig. Sofern Satzungsänderungen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beantragt werden, so genügt die einfache Stimmenmehrheit. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung unter Beifügung des Textes des Änderungsvorschlags hinzuweisen.
2. Die Auflösung des Clubs ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Diese müssen mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschließen. Bei unzureichender Beteiligung muß der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder den Auflösungsbeschluss mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder fassen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Da dem Club die sportliche Heimat fehlen würde, wird er aufgelöst, wenn sein vertragliches Nutzungsrecht auf der Golfanlage in Wall nicht mehr fortbesteht.
4. Das Vermögen des Clubs fällt bei Auflösung an den prange akzente e.V. (eingetragen beim AG Iserlohn, VR 49475), einem gemeinnützigen Verein der das Vereinsvermögen des Clubs unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5. Die Liquidation des Clubs erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Liquidation im Amt bleibt.

§ 13 Haftung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

Die vorstehende Satzung des Golf Club Golf in Wall e.V. wurde am 03.09.2020 in der Gründungsversammlung beschlossen und am 17.09.2020 geändert.

Änderungsvorbehalt:

Änderungen der Satzung, die diese nur unwesentlich ändern oder die durch Auflagen oder Anregungen des zuständigen Registergerichts verursacht sind, sind ausdrücklich vorbehalten.